

Bundessozialgericht

- 3 RK 76/72 -

Im Namen des Volkes

Urteil
in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 15. Mai 1974

RegHauptsekretär
Schriftführer

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: -

Beigeladene:

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Mai 1974 durch die Richter S p i e l m e y e r , Dr. S t r a u b und Dr. S c h m i t t sowie die ehrenamtlichen Richter V o g t und S t r a s s e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 1972
aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Gelsenkirchen vom 27. August 1970 wird zurück-
gewiesen.

Die Beteiligten haben einander Kosten des Verfahrens
nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die klagende Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) bestreitet die Berechtigung der beklagten Ersatzkasse, die beige-ladenen Arzthelferinnen, die überwiegend - zu drei Vierteln ihrer Arbeitszeit - medizinische Hilfstätigkeiten und nur zu einem Viertel auch Schreibarbeiten verrichten, als Mitglieder zu führen. Die Beklagte hat sie am 1. April bzw. 1. Oktober 1967 aufgenommen, und zwar auf Grund einer Satzungsbestimmung von 1954/1960, wonach außer Angestellten öffentlicher Verwaltungen und privater Betriebe "angestellte Ärzte und Apotheker einschließlich der fachlichen Hilfskräfte" beitragsberechtigt sind. Die Klägerin hält diese Bestimmung, soweit sie die fachlichen Hilfskräfte betrifft,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

für eine unzulässige Erweiterung des Mitgliederkreises der Beklagten, der durch deren Satzung vom 1. April 1934 verbindlich festgelegt sei. Nach Ansicht der Beklagten ist dagegen nicht diese Satzung, sondern die vom 1. Oktober 1927 maßgebend, die für die - mit der Beklagten identische - Berufskrankenkasse des Gesamtverbandes Deutscher Angestelltengewerkschaften ("Gedag-Kasse") erlassen worden sei; nach dieser sog. "Ursprungssatzung" hätten auch die Beigeladenen aufgenommen werden dürfen. Im übrigen sei deren Aufnahme schon deswegen wirksam, weil sie auf Grund einer von der Aufsichtsbehörde genehmigten Satzung erfolgt sei.

Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben, das Landessozialgericht (LSG) hat sie auf die Berufung der Beklagten abgewiesen: Unerheblich sei entgegen der Ansicht der Beklagten allerdings, daß ihre Satzung von 1954/1960, die auch den Beitritt "fachlicher Hilfskräfte" gestatte, aufsichtsbehördlich genehmigt worden sei; denn die Mitgliederkreis-Verordnung von 1938, die etwas anderes vorschreibe, sei ungültig. Der Beitritt der beigeladenen Arzthelferinnen werde jedoch durch die "Ursprungssatzung" von 1927 gedeckt. Diese sei maßgebend, weil entgegen BSG 28, 208 die Beklagte 1934 nicht neu zugelassen, sondern ihre frühere Zulassung damals lediglich bestätigt worden sei. Nach der Satzung von 1927 könnten auch weibliche Angestellte "in ähnlicher Tätigkeit" wie Büroangestellte und die ihnen "berufsverwandten Personen" Mitglieder der Beklagten werden. Jedenfalls zu diesen gehörten die Beigeladenen (Urteil vom 8. Juni 1972).

Die Klägerin verfolgt mit der Revision ihr Klagebegehren weiter und beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Gelsenkirchen vom 27. August 1970 zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Die Beigeladenen haben sich im Revisionsverfahren nicht geäußert.

II

Die Revision der Klägerin ist begründet. Entgegen der Ansicht des LSG haben die beigeladenen Arzthelferinnen nicht Mitglieder der Beklagten werden können.

Ob der Wortlaut der Satzung der Beklagten von 1954/1960, insbesondere die Bestimmung über das Beitrittsrecht von angestellten Ärzten und Apothekern "einschließlich der fachlichen Hilfskräfte" eine Aufnahme der Beigeladenen gestatten würde, hat der Senat nicht zu entscheiden brauchen; denn diese Bestimmung ist - trotz Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde - insoweit nicht rechtsgültig, als sie den Mitgliederkreis der Beklagten über den der maßgebenden Satzung von 1934 erweitert. Die Mitgliederkreis-Verordnung vom 28. Oktober 1938, nach der die Beitrittsberechtigung neuer Mitglieder sich allein danach richtet, wie sie im Zeitpunkt der Aufnahme in der aufsichtsbehördlich genehmigten Satzung umschrieben war, ist nicht wirksam zustandegekommen (ständige Rechtsprechung des Senats - vgl. zuletzt die Urteile vom 22. März 1974, 3 RK 13 und 61/73).

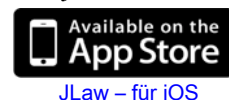
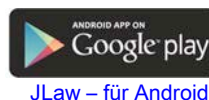
In diesen Urteilen, die ähnliche Sachverhalte wie der vorliegende Fall betrafen, hat der Senat auch die Frage erörtert, von welcher Satzung für die Abgrenzung des Mitgliederkreises der Beklagten auszugehen ist, ob von der Satzung des Jahres 1927, wie die Beklagte meint, oder der des Jahres 1934 (so die Klägerin). Der Senat ist dabei unter voller Würdigung des Vorbringens der Beklagten und eines von ihr vorgelegten Rechtsgutachtens zu demselben

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Ergebnis gelangt wie in einer früheren Entscheidung vom 28. August 1968 (SozR Nr. 7 zu Mitgliederkreis-VO Allg. v. 26.10.1938, teilweise abgedruckt auch in BSG 28, 208). Maßgebend kann danach nur die Satzung der Beklagten vom 1. April 1934 sein, weil die Beklagte mit diesem Tage neu als Ersatzkasse zugelassen worden ist und deshalb eine rechtliche Identität mit der - auch hinsichtlich des Mitgliederkreises anders abgegrenzten - "Gedag-Kasse" von 1927 nicht besteht. Im übrigen hätte sich selbst im Falle einer solchen Identität der durch die 12. Aufbau-VO vom 24. Dezember 1935 (Art. 2 § 4 Abs. 1) "festgeschriebene" Mitgliederkreis der Beklagten nicht nach der damals längst überholten Satzung von 1927, sondern allein nach der bei Inkrafttreten der 12. Aufbau-Verordnung gültigen, d.h. der vom 1. April 1934, bestimmen können.

Nach der Satzung vom 1. April 1934 konnten der Beklagten beitreten "Mitglieder der Berufsgemeinschaft der Büro- und Behördenangestellten, der Land- und Forstangestellten, der angestellten Ärzte und Apotheker und der seemannischen Angestellten in der deutschen Angestelltenschaft". Diese Umschreibung des Mitgliederkreises gilt, soweit sie nicht von der Beklagten selbst eingeschränkt wird oder eingeschränkt worden ist, auch heute noch; dabei ist lediglich an die Stelle der Mitgliedschaft in einer der genannten, inzwischen weggefallenen Berufsgemeinschaften die Zugehörigkeit zu den entsprechenden Berufen getreten.

Die beigeordneten Arzthelferinnen gehören zu keinem der hiernach maßgebenden Berufe, insbesondere nicht zu den "Büroangestellten". Ob die Sprechstundenhilfen der Ärzte früher, wie das LSG gemeint hat, je nach Ausgestaltung ihres Arbeitsverhältnisses in größerem Umfange als heute

- 6 -



- 6 -

die Arzthelferinnen Schreibarbeiten verrichtet haben, kann auf sich beruhen. Denn die Beigeladenen sind jedenfalls nach Feststellung des LSG überwiegend - zu drei Vierteln ihrer Arbeitszeit - mit medizinischen Hilfstätigkeiten und nur zu einem Viertel mit Schreibarbeiten beschäftigt. Schon deshalb sind sie keine "Büroangestellten" (vgl. Wiester, DOK 1969, 41, 46); dabei läßt der Senat offen, ob zum Begriff des Büroangestellten nicht auch die Tätigkeit in einem - von einer Arztpraxis möglicherweise zu unterscheidenden - "Büro" gehört. Daß der Beruf der Arzthelferin sich aus dem der Sprechstundenhilfe entwickelt hat, ändert an dem Ergebnis nichts. Nur wenn die Satzung der Beklagten von 1934 ausdrücklich Sprechstundenhilfen als beitragsberechtigten genannt hätte, könnte sich die Frage erheben, ob ihre Beitragsberechtigung - trotz einer etwaigen Verschiebung ihres Berufsbildes zu mehr medizinischen Einrichtungen hin - unter dem Gesichtspunkt der Anpassung an die wirtschaftlich-technische Entwicklung (vgl. BSG 33, 26, 29) erhalten geblieben wäre. Für den vergleichsweise abstrakten Begriff des "Büroangestellten", dessen Merkmale sich gegenüber früher nicht geändert haben, besteht kein Anlaß zur Heranziehung des angeführten Gesichtspunktes.

Da die beigeladenen Arzthelferinnen somit von der Beklagten nicht als Mitglieder aufgenommen werden durften, hat der Senat unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückgewiesen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)